

# GR\_GERICHTE ZK1 2014 155 vom 9. März 2015

GR Gerichte, 2015-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2014\\_155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_155)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2014 155 du 9 mars 2015

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2014 155 del 9 marzo 2015

## Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Das Besuchsrecht wird begleitet ausgeübt. Die Begleitung über- nimmt der Verein "D.\_\_\_\_\_" (für die Organisation der Begleitperson zuständig und Ansprechperson hierfür ist Frau C.\_\_\_\_). Der Ehe- mann hat "D.\_\_\_\_\_" zwecks Organisation der Begleitperson den konkreten Besuchstag jeweils frühzeitig bekanntzugeben. "D.\_\_\_\_\_" ist mit einer Kopie dieses Entscheids zu bedienen.

### E. 2.1

Beide Kinder verbringen bis Ende April 2015 einen Tag eines jeden zweiten Wochenendes – also Samstag oder Sonntag [die Eltern sprechen sich über den genauen Wochenendtag ab. Bei fehlender Einigung ist das Besuchsrecht am Samstag auszuüben] – beim Va- ter in O.1\_\_\_\_ und zwar von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Mit dieser Regelung verbleiben dem Vater für den Aufenthalt mit seinen Kin- dern netto (ohne Ausübung von Fahrdiensten) sieben Stunden. Das Besuchsrecht wird begleitet ausgeübt. Die Begleitung über- nimmt der Verein "D.\_\_\_\_\_" (für die Organisation der Begleitperson zuständig und Ansprechperson hierfür ist Frau C.\_\_\_\_). Der Ehemann hat "D.\_\_\_\_\_" zwecks Organisation der Begleitperson den konkreten Besuchstag jeweils frühzeitig bekanntzugeben. "D.\_\_\_\_\_" ist mit einer Kopie dieses Entscheides zu bedienen.

### E. 2.2

Vom 1. Mai 2015 bis 31. Juli 2015 gilt folgende Besuchsrechtsrege- lung: Der Vater ist berechtigt, jeweils jeden zweiten Samstag sei- nen Sohn A.\_\_\_\_ jeweils am Vormittag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Der Vater ist berechtigt, jeweils jeden zweiten Samstag seine Toch- ter B.\_\_\_\_ jeweils am Nachmittag zusammen mit seinem Sohn A.\_\_\_\_ jeweils von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu sich in O.1\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Das Besuchsrecht wird begleitet ausgeübt. Bezüglich der Modalitäten der Begleitung wird auf Ziffer 2.1 verwie- sen.

Seite 9 — 19

### E. 2.3

Vom 1. August 2015 bis 31. Oktober 2015 ist der Vater berechtigt, die beiden Kinder A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_ auf Be- such zu nehmen.

### E. 2.4

Vom 1. November 2015 bis 31. Januar 2016 gilt folgende Regelung: Der Vater ist berechtigt, seine Tochter B. \_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag jeweils von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1 \_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Er ist ferner berechtigt, seinen Sohn A. \_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag von 09:00 Uhr bis am Sonntag 14:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1 \_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen.

#### **E. 2.5**

Ab 1. Februar 2016 bis 30. April 2016 ist der Vater berechtigt, die beiden Kinder A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ jeweils jeden zweiten Samstag von 09:00 bis Sonntag 14:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1 \_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Sofern keine andere Regelung richterlich angeordnet wird, gilt diese Regelung bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

#### **E. 2.6**

Für die Besuchstage von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ gilt dasselbe Wochenende.

#### **E. 2.7**

Auf ein Ferienrecht des Vaters wird einstweilen bis 31. März 2016 verzichtet. Vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung gilt diese Regelung bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

#### **E. 2.8**

Solange das Besuchsrecht begleitet ausgeübt wird, übernimmt die Mutter den Fahrdienst auf ihre eigenen Kosten, während der Vater die Kosten der Besuchsrechtsregelung alleine trägt. Ab 1. August 2015 sind die Fahrkosten zwischen den Parteien zu teilen. Die Mutter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Fahrdienst alleine auszuüben.

#### **E. 2.9**

Bei den Besuchszeiten handelt es sich um Nettozeiten. Die Fahrzeiten werden nicht angerechnet. 3. Der Vater ermächtigt Frau Dr. Silvia Däppen als gerichtlich bestellte Kindesvertreterin bei sämtlichen ihn behandelnden Ärzten umfassende Informationen hinsichtlich seines Gesundheitszustandes einzuholen. Sämtliche Ärzte werden Frau Dr. Däppen gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht vollständig entbunden. Frau Dr. Däppen ist berechtigt, Besuchsrechts relevante Informationen im Interesse der Kinder an die Parteien oder Dritte weiterzugeben. Sie ist überdies berechtigt, zwischen den Parteien im Hinblick auf die Ausübung des Besuchsrechts unter Wahrung der Kindesinteressen zu vermitteln. Der Vater verpflichtet sich überdies, Frau Dr. Däppen über eine allfällige stationäre Massnahme oder andere gesundheitliche oder medizinische Vorkommnisse zu informieren, die in irgendeiner Art und Weise die Ausübung des Besuchsrechtes oder seine Fahrtüchtigkeit beeinflussen könnten. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte. Die jeweiligen Anwaltskosten werden wettgeschlagen. 5. Die Parteien beantragen dem Gericht, den vorliegenden Vergleich zu genehmigen und die richterliche Anordnung das Besuchsrecht entsprechend der getroffenen Vereinbarung (gemäss Ziffer 2.) zu treffen.

Seite 10 — 19 sig. Dr. X. \_\_\_\_\_ sig. Dr. Y. \_\_\_\_\_ sig. RA lic. iur. Andrea Schmid Kistler sig. RA lic. iur. Andreas Flütsch sig. RA Dr. iur. Silvia Däppen Kantonsgericht von Graubünden I. Zivilkammer Der Vorsitzende (sig. Schnyder)“ O. Auf die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung gemachten Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. a)

Gegen Entscheide des Einzelrichters am Bezirksgericht über vorsorgliche Massnahmen steht gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) die Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden offen, auch wenn – wie vorliegend mit der Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1. und 2. – ein nichtvermögensrechtlicher Streitpunkt angefochten wird. Insoweit zielt die Berufung nämlich auf eine Änderung der verfügten vorsorglichen Regelung und es liegt das klassische Anfechtungsobjekt nach Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO, nämlich ein erstinstanzlicher Entscheid über vorsorgliche Massnahmen, vor, wobei aufgrund der nicht vermögensrechtlichen Natur der Streitigkeit das Streitwerterfordernis von Art. 308 Abs. 2 ZPO entfällt. In Verbindung mit der Anfechtung von Ziffer 1. und 2. ist sodann auch der Kostenpunkt (Ziffer 7. und 8.) berufungsfähig. Beantragt wird lediglich die Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens. Insoweit ist auf die vorliegende Berufung, welche den an sie gestellten Frist- und Formerfordernissen entspricht, einzutreten. Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen bei der I. Zivilkammer (vgl. Art. 6 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). b) Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 15 lit. b KGV ist in Berufungsverfahren vor Kantonsgericht der Kammervorsitzende zum Erlass oder zur Abän-

Seite 11 — 19 derung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 276 ZPO zuständig. Entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid im Laufe des Verfahrens, insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich, fällt der Erlass des prozesserledigenden Entscheids ebenfalls in die einzelrichterliche Kompetenz des Kammervorsitzenden (vgl. Art. 9 Abs. 2 GOG und Art. 11 Abs. 2 KGV). 2. Sind in familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange strittig, so erforscht der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (vgl. Art. 296 ZPO). Bei Kinderbelangen gelangt die Untersuchungs- und Officialmaxime in allen familienrechtlichen Verfahren und in allen Verfahrensstadien, mithin auch im Verfahren über vorsorgliche Massnahmen sowie im Rechtsmittelverfahren, zur Anwendung (vgl. Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N. 3 zu Art. 296 ZPO [zit. Kommentar zur ZPO]). Das Gericht entscheidet, ohne an die Parteianträge gebunden zu sein, im Kindeswohl. Dies gilt selbst dann, wenn beide Parteien gemeinsame Anträge stellen. Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung über diese Punkte im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der richterlichen Genehmigung. Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung die Kindesinteressen gewahrt sind. Vorliegend erfährt dieser Grundsatz insofern eine Relativierung, als die von den Parteien gemeinsam gestellten Anträge weitgehend auf einem richterlichem Vorschlag beruhen, womit letztlich auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung nach Auffassung des Gerichts nichts entgegen steht. Dies allerdings unter der Einschränkung, dass dem Gericht nachträglich noch Tatsachen bekannt werden, die gegen eine solche Genehmigung sprechen würden. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Nachstehend ist demnach kurz auf die wesentlichen Überlegungen, welche dem Vergleich zugrunde lagen und gestützt auf welche die Genehmigung erteilt werden kann, einzugehen. 3. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (vgl. Art. 273 Abs. 1 ZGB). Während früher der

Zweck des Besuchsrechts vor allem darin gesehen wurde, es dem Besuchsberechtigten zu ermöglichen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kind aufrechtzuerhalten, wird heute vor allem das Bedürfnis des Kindes betont, regelmässige Kontakte zu beiden Eltern zu haben. So ist bekannt, dass ein Kind die Trennung der Eltern leichter verarbeitet, wenn es zu beiden Eltern Kontakt behält. Bei der Festsetzung des Besuchsrechts geht es somit nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen

Seite 12 — 19 den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln (vgl. Ingeborg Schwenger, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Basel 2010, N. 6 zu Art. 273 ZGB mit weiteren Hinweisen; BGE 130 III 585 E. 2.2.2). Was unter einem angemessenen persönlichen Verkehr im Sinne von Art. 273 Abs. 1 ZGB zu verstehen ist, lässt sich grundsätzlich nur anhand der Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Zwecks des Besuchsrechts bestimmen. In Betracht zu ziehen sind dabei unter anderem das Alter des Kindes, die Persönlichkeit und Bedürfnisse des Kindes und des Besuchsberechtigten, die Beziehung des Kindes zum Besuchsberechtigten, die Beziehung der Eltern untereinander, die zeitliche Beanspruchung beziehungsweise Verfügbarkeit aller Beteiligten sowie auch deren Gesundheitszustand. Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist stets das Kindeswohl; allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (vgl. Ingeborg Schwenger, a.a.O., N. 10 zu Art. 273 ZGB; Andrea Büchler/Annatina Wirz, in: Schwenger [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N. 21 zu Art. 273 ZGB). Auszugehen ist dabei von der kinderpsychologischen Erkenntnis, dass in der Regel eine Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig ist, da sie bei der Entwicklung und Identitätsfindung des Kindes eine wichtige Rolle spielen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (vgl. Art. 274 Abs. 2 ZGB). Können die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden, so verbietet sich die Verweigerung des persönlichen Verkehrs (vgl. BGE 122 III 404 E. 3b und 3c; Urteil des Bundesgerichts 5A\_377/2009 vom 3. September 2009 E. 5.2, in: FamPra.ch 2010 S. 209 und SJ 2010 I S. 314). 4. Grundlage und Ausgangspunkt der von den Eltern erzielten Einigung ist das Gutachten des E. \_\_\_\_\_ vom 25. März 2014 (vgl. act. E.2/V.10) und der Umstand, dass der Berufungsbeklagte gemäss seinen Angaben anlässlich der Instruktionsverhandlung vor dem Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. Februar 2015 seit dem 7. oder 8. Januar 2015 in Beverin in stationärer Behandlung ist. Der Berufungsbeklagte führte aus, dass sein Gesundheitszustand stabil sei, allerdings auf "niedrigem Niveau". Die psychische Befindlichkeit des Kindsvaters ist somit noch nicht so stabil, wie er es gerne wünschte.

Seite 13 — 19 Der Kindsvater ist deshalb nicht im Stande, im Rahmen der Besuchsrechtsausübung die volle Verantwortung für beide Kinder übernehmen zu können. Die psychische Gesundheit des Berufungsbeklagten hat aber einen massgeblichen Einfluss auf seine Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit. Aufgrund seines momentanen Gesundheitszustandes und des jungen Alters der Kinder ist mit regelmässigen und zeitlich

abgestuften (immer längeren) Kontakten die Grundlage für eine intensiviert und positive Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung zu schaffen. Es drängt sich zur Unterstützung des Kindsvaters daher ein anfänglich begleitetes Besuchsrecht mit einer langsamen Öffnung der Besuche auf. Dadurch ergibt sich für den Kindsvater eine überschaubare Situation, die er gut meistern kann. Die Anordnung eines anfänglichen (und damit vorübergehenden) begleitetes Besuchsrechts ist gerade dort angezeigt, wo eine behutsame (Wieder-) Annäherung zwischen dem Vater und seinen Kindern sichergestellt werden soll, bevor es dann zu einer phasenweise Lockerung (Aufhebung der Begleitung) und Ausdehnung (in zeitlicher Hinsicht) hin zu einem gerichtsblichen Besuchsrecht kommen kann (vgl. BGE 130 III 585 E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 5A\_92/2009 vom 22. April 2009 E. 5.3.2, in: FamPra.ch 2009 S. 786; 5A\_647/2008 vom 14. November 2008 E. 4.4; 5C.211/2004 vom 9. März 2005 E. 4.3; 5C.247/2004 vom 10. Februar 2005 E. 7.2; zum Grundsatz, wonach das begleitete Besuchsrecht nur vorübergehend, das heisst für eine begrenzte Dauer, festzulegen ist, vgl. Urteile 5C.197/2002 vom 18. November 2002 E. 2, in: Pra 2003 S. 232; 5P.33/2001 vom 5. Juli 2001 E. 3a, in: FamPra.ch 2002 S. 172). Der Vorsitzende der I. Zivilkammer konnte sich anlässlich der Instruktionsverhandlung davon überzeugen, dass der Kindsvater willig ist, Verantwortung für die Kinder zu übernehmen. Er zeigt sich sehr interessiert an den Kindern. Der Vorsitzende erachtet daher folgende Regelung als mit der vorliegenden Situation (insbesondere im Zusammenhang mit der Erkrankung des Kindsvaters) und mit dem Kindeswohl vereinbar: Dem Berufungskläger ist es in einer ersten Phase bis Ende April 2015 erlaubt, die beiden Kinder A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ einen Tag eines jeden zweiten Wochenendes, also Samstag oder Sonntag (die Eltern sprechen sich über den genauen Wochenendtag ab. Bei fehlender Einigung ist das Besuchsrecht am Samstag auszuüben), in O.1\_\_\_\_\_ zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr zu sich auf Besuch kommen zu lassen. Diese Besuche werden wie bis anhin von "D.\_\_\_\_\_" begleitet durchgeführt. In einer zweiten Phase ist es dem Kindsvater erlaubt, vom 1. Mai 2015 bis 31. Juli 2015 seinen Sohn A.\_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag jeweils am Vormittag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des E.\_\_\_\_\_ vom 25. März 2014 erachtet es der Vorsitzende als nicht für notwendig, das Besuchsrecht begleitet auszuüben,

Seite 14 — 19 wenn die Kinder einzeln beim Kindsvater sind (vgl. act. E.2/V.10, S. 52). Um die Beziehung zwischen dem Vater und den beiden Kindern weiter zu unterstützen, ist der Kindsvater während dieses Zeitraums ferner berechtigt, ebenfalls jeden zweiten Samstag seine Tochter B.\_\_\_\_\_ jeweils am Nachmittag zusammen mit seinem Sohn A.\_\_\_\_\_ jeweils von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Dieses Besuchsrecht wird zur Unterstützung des Kindsvaters wieder begleitet durchgeführt. In einer dritten Phase ist es dem Kindsvater vom 1. August 2015 bis 31. Oktober 2015 erlaubt, die beiden Kinder A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erstmals unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch nehmen zu dürfen. Mit einer weiteren Öffnung des Besuchsrechts erhält der Sohn A.\_\_\_\_\_ zudem die Möglichkeit, bei seinem Vater übernachten zu können. In einer vierten Phase ist daher der Kindsvater vom 1. November 2015 bis 31. Januar 2016 berechtigt, seinen Sohn A.\_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag von 09:00 Uhr bis am Sonntag 14:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. Er ist während dieses Zeitraumes ferner berechtigt, seine Tochter B.\_\_\_\_\_ ebenfalls jeden zweiten Samstag jeweils von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch zu nehmen. In einer Schlussphase ist dem Kindsvater vom 1. Februar 2016 bis 30. April 2016 die Möglichkeit einzuräumen, die beiden Kinder

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ jeweils je- den zweiten Samstag von 09.00 Uhr bis Sonntag 14:00 Uhr unbegleitet zu sich in O.1\_\_\_\_\_ auf Besuch nehmen zu können. Diese letzte Regelung des Besuchs- rechts gilt bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens, sofern keine andere Re- gelung richterlich angeordnet wird. Es versteht sich von selbst, dass für die Be- suchstage von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ dasselbe Wochenende gilt. Mit der vorlie- genden Regelung ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten des E.\_\_\_\_\_ vom 25. März 2014 auf ein Ferienrecht des Kindsvaters einstweilen bis zum 31. März 2016 zu verzichten (vgl. act. E.2/V.10, S. 53). Vorbehältlich einer anderen richterli- chen Anordnung gilt diese Ferienregelung bis zum Abschluss des Scheidungsver- fahrens. Es ist klar, dass diese Regelung mit einer sukzessiven Öffnung des Besuchs- rechts in Übereinstimmung mit dem Gesundheitszustand des Kindsvaters stehen muss. Es erscheint daher der Aufbau eines Netzes, welches die Familie während des Scheidungsverfahrens begleitet, wichtig. Insbesondere müssen die Informati- onen von Seiten der behandelnden Ärzte des Kindsvaters sowie allenfalls die In- formationen aus den anfänglich noch begleiteten Besuchskontakten zusammen- getragen werden, damit die Besuche der jeweiligen Situation entsprechend ange- passt werden können. Der Kindsvater ermächtigt daher die gerichtlich bestellte

Seite 15 — 19 Kindesvertreterin Dr. Silvia Däppen, bei sämtlichen ihn behandelnden Ärzten um- fassende Informationen hinsichtlich seines Gesundheitszustandes einzuholen. Sämtliche Ärzte werden Frau Dr. Silvia Däppen gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht vollständig entbunden. Frau Dr. Silvia Däppen ist berechtigt, be- suchsrechtsrelevante Informationen im Interesse der Kinder an die Parteien oder Dritte weiterzugeben. Sie ist überdies berechtigt, zwischen den Parteien im Hin- blick auf die Ausübung des Besuchsrechts unter Wahrung der Kindesinteressen zu vermitteln. Der Kindsvater verpflichtet sich überdies, Frau Dr. Silvia Däppen über eine allfällige stationäre Massnahme oder andere gesundheitliche oder medi- zinische Vorkommnisse zu informieren, die in irgendeiner Art und Weise die Aus- übung des Besuchsrechts oder seine Fahreignung beeinflussen könnten. 5. Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass sich die Parteien mit dem gerichtlichen Vergleich vom 19. Februar 2015 hinsichtlich des Besuchsrechts umfassend geeinigt haben, wobei sie eine den konkreten Umständen angemese- nene und den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Regelung getroffen haben, mit welcher das Wohl der Kinder gewahrt bleibt. Zudem hat sich das Gericht da- von überzeugt, dass die vorliegende Vereinbarung aus freiem Willen geschlossen wurde. Beide Parteien sind von ihrem Anwalt resp. ihrer Anwältin vertreten und beraten worden und haben sich im Rahmen des Berufungsverfahrens erneut mit den Rechtsfragen und dem Prozessstoff beschäftigt. Es ist mithin davon auszuge- hen, dass beide Parteien sich der Tragweite der getroffenen Vereinbarung be- wusst sind. Die notwendige Klarheit ist vorhanden und die Vereinbarung ist hin- sichtlich der strittigen Punkte vollständig. Der gerichtliche Vergleich vom 19. Fe- bruar 2015 ist somit zu genehmigen und tritt an die Stelle der Ziffern 1. und 2. des Dispositivs des Entscheids des Einzelrichters am Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 21. November / 17. Dezember 2014. Im Übrigen bleibt der angefochtene Ent- scheid unverändert. Dies gilt namentlich für die vorinstanzliche Kostenfolge (Zif- fern 7. und 8. des Dispositivs), von deren Änderung die Parteien im Rahmen des Vergleiches über das Besuchsrecht abgesehen haben. Die Berufung von Dr. X.\_\_\_\_\_ kann demnach als durch Vergleich erledigt abgeschrieben werden (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 GOG). 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Massgabe der Ziffer 4. des Vergleiches zu verteilen.

Demzufolge gehen die Gerichtskosten je zur Hälfte zu Lasten von Dr. X.\_\_\_\_\_ und Dr. Y.\_\_\_\_\_, während die aussergerichtlichen Kosten wettgeschlagen werden. Zu den Gerichtskosten des Berufungsverfahrens gehören nebst der Entscheidgebühr, welche aufgrund des entstandenen Aufwandes auf Fr. 1'500.00 festgesetzt wird (vgl. Art. 105 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 10 und

Seite 16 — 19

### **E. 3**

Das Besuchsrecht beginnt mit Samstag, 24. Mai 2014, und dauert bis und mit 16. November 2014.

### **E. 4**

Sollte ein Besuchsrecht – wegen Ferien, Krankheit oder ähnlichem – ausfallen, so wird es nachgeholt.

### **E. 5**

Die Kosten der Besuchsrechtsausübung trägt der Ehemann. So auch die Kosten für die Begleitung der Besuche durch "D.\_\_\_\_\_".

### **E. 6**

Die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt CHF 12'600.00 gehen je hälftig zu Lasten der Eheleute X.Y.\_\_\_\_\_ und werden mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

### **E. 7**

Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

### **E. 8**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 9**

(Rechtsmittelbelehrung Kostenentscheid).

### **E. 10**

(Rechtsmittelbelehrung Kostenentscheid).

### **E. 11**

(Mitteilung)." I. Gegen diesen Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Prättigau/Davos vom 21. November 2014 / 17. Dezember 2014, mitgeteilt am 17. Dezember 2014, erhob Dr. X.\_\_\_\_\_ am 29. Dezember 2014 Berufung beim Kantonsgericht von Graubünden mit den folgenden Rechtsbegehren: "1. Es seien die Ziffern 1., 2., 7. und 8. des vorsorglichen Massnahmeentscheides (Prozessnummer 135-2012-139) vom 17. Dezember/21. November 2014 aufzuheben und die Besuchsregelungen für die Kinder A.\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_2009 und B.\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_2011 wie folgt festzusetzen: a. Für die Dauer des Scheidungsverfahrens sei das bisher ausgeübte Besuchsrecht mit Begleitung am Wohnort des Berufungsbeklagten, beide Kinder zusammen an einem Tag (Samstag oder Sonntag), zweimal monatlich ohne Ferienrecht fortzuführen unter Kostenfolge für die Begleitung zulasten des Berufungsbeklagten. b. Eventualiter gemäss kantonsrichterlichem Ermessen. 2. Es sei die Vollstreckbarkeit der vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO aufzuschieben. 3. Es seien die vorinstanzlichen

Kosten entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens neu aufzuerlegen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Berufungsbe- klagten." J. Dr. Y. \_\_\_\_\_ beantragte in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2015 im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung folgendes:

Seite 7 — 19 "1. Der Berufungsbeklagte erklärt sich unter folgenden Bedingungen mit der teilweisen Aufschiebung der Vollstreckung der vorsorglichen Mass- nahmen einverstanden: - Die Kosten einer Begleitung der Besuchstage durch den Verein D. \_\_\_\_\_ werden von der Berufungsklägerin getragen. - Die Übernachtungen werden wie von der Vorinstanz angeordnet (Dispositiv-Ziffer Nr. 1, Punkt 2), somit unbegleitet, durchgeführt.

Entsprechend übernachteten die Kinder ab 1. Mai 2015 jedes zweite Wochenende beim Berufungsbeklagten. 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 8 % MWSt zu Lasten der Berufungsklägerin." K. In seiner Berufungsantwort vom 19. Januar 2015 stellt Dr. Y. \_\_\_\_\_ folgen- de Rechtsbegehren: "1. Die mit Rechtsbegehren Ziff. 1 der Berufung gestellten Anträge seien abzuweisen. 2. In Bezug auf die mit Rechtsbegehren Ziff. 2 der Berufung gestellten Anträge wird auf die Stellungnahme des Berufungsbeklagten vom

## **E. 12**

der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]), auch die Kosten der Kindesvertretung (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), welche dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ebenfalls zur Hälfte den Par- teien aufzuerlegen sind. Die Entschädigung für die Kindesvertreterin bildet Be- standteil der Gerichtskosten, sie wird gemäss kantonalem Tarif festgesetzt und aus der Gerichtskasse bezahlt. Als Teil der Gerichtskosten werden die Kosten für die Vertretung des Kindes beim Abschluss des Verfahrens der kostenpflichtigen Partei überbunden (vgl. Adrian Urwyler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2011, N. 15 zu Art. 95). Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wahrgenom- men wird, ist der kantonale Tarif (vgl. Art. 96 ZPO) massgebend (vgl. Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, in: Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 27 zu Art. 95 ZPO; Viktor Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N. 15 zu Art. 95 ZPO). Nach Auffassung der Lehre erlaubt es die gesetzliche Ordnung nicht, die Ent- schädigung für den Kindesvertreter so tief anzusetzen, dass eine sorgfältige Ver- tretung nicht mehr möglich ist. In diesem Sinn soll von einem starren Kostenrah- men abgesehen und die Entschädigung nach dem angemessenen Aufwand des Vertreters bestimmt werden. An dieser Auffassung hat sich gemäss bundesge- richtlicher Rechtsprechung auch mit der Einführung der schweizerischen Zivilpro- zessordnung nichts geändert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_168/2012 vom 26. Juni 2012 E. 4.2 mit Hinweisen und Urteil des Kantonsgerichts von Graubün- den ZK1 13 28 vom 3. Februar 2014 E. 4. d). Die als Kindesvertreterin eingesetzte Rechtsanwältin Dr. iur. Silvia Däppen macht in ihrer Honorarrechnung vom 20. Februar 2015 (vgl. act. D.10) einen Aufwand von 6.7 Stunden geltend, was bei einem ordentlichen Stundenansatz von Fr. 240.00 ein Honorar von Fr. 1'608.00 ergibt. Hinzu kommen die Barauslagen von Fr. 48.25 sowie 8% Mehrwertsteuer von Fr. 132.50, womit ein Honoraranspruch von Fr. 1'788.75 resultiert. Eine Ent- schädigung in dieser Höhe ist angesichts des konkreten Falles angemessen und trägt gleichzeitig dem Umstand Rechnung, dass eine sorgfältige Vertretung si- chergestellt werden muss. Die Kindesvertreterin Dr. Silvia Däppen ist somit aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'788.75 zu entschädigen. Der auf Dr.

X.\_\_\_\_\_ fallende Anteil der Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'644.40 wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet. Dr. X.\_\_\_\_\_ hat somit dem Kanton Graubünden den Restbetrag von Fr. 144.40 zu bezahlen. Dr. Y.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, für den auf ihn fallenden Teil der Gerichtskosten dem Kanton Graubünden den Betrag von Fr. 1'644.40 zu bezahlen.

Seite 17 — 19 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.